



# Informationen zum Thema Beihilfe

## Bitte lesen Sie diese Informationen gleich durch.

Sie wollen EFRE-Fördermittel beantragen oder haben bereits einen Antrag gestellt? Dann sollten Sie sich mit dem Thema Beihilfe vertraut machen. Diese Informationen können Ihnen allerdings nur einen ersten und sehr allgemeinen Überblick zu diesem Begriff geben, um Sie zu sensibilisieren, ob und wann diese Fragen im EFRE für Sie wichtig werden können. Diese Informationen sind keine abschließende und rechtliche Eingrenzung des Begriffs und seiner Anwendung.

## Was versteht man unter Beihilfe?



Beihilfen sind sämtliche vom Staat stammenden Vorteile, die an Unternehmen ohne gleichwertige Gegenleistung bezahlt werden.

Als „Staat“ sind hier zu sehen die EU, Bund, Länder, Gemeinden aber auch andere steuer- oder zwangsabgabenfinanzierte Träger wie IHKn oder Rundfunkanstalten. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Vorteile in Geld, durch Steuererleichterungen oder in anderer Weise gewährt werden.

Mit „Unternehmen“ sind hier nicht nur Firmen, also Kaufleute gemeint, sondern alle, die sich im wettbewerbsorientierten Wirtschaftsleben tummeln. Auch eine Universität, die Wissen, Erfahrung oder eine Dienstleistung „verkauft“, die andere genau so verkaufen könnten, verhält sich unternehmerisch. Der Begriff wird immer umfassender, weil immer mehr Dienstleistungen marktmäßig vertrieben werden, die früher ein staatliches Monopol waren. Denken Sie an die Beförderungsleistungen der Post oder an die Wasserversorgung, die heute von Unternehmen angeboten werden.

## Warum ist das Thema für Sie wichtig?



Beihilfen sind gemäß EU-Vertrag verboten, da sie ein Unternehmen vor anderen bevorzugen und damit den Wettbewerb stören können. Der Begriff Beihilfe ist sehr allgemein und sehr weit gefasst. Damit können zwar möglichst viele unzulässige Vorteile erfasst werden mit dem Ziel, Störungen des Wettbewerbs weitgehend auszuschließen.

## Worin liegt die Gefahr für Ihr Projekt?

Das Verbot von Beihilfen wird von mehreren Seiten überwacht:

**Konkurrenten**, die Wettbewerbsnachteile für sich sehen, können über eine Beschwerde erzwingen, dass die Beihilfe auch noch nach Jahren zurückgezahlt werden muss. Jeder EU-Mitgliedstaat muss dann die Beihilfe mit Zins und Zinseszins zurückfordern, auch wenn er dies für falsch hält.

Der **Subventionsgeber** muss das Verbot überwachen, weil er gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Schließlich wacht auch die **EU** selbst über das Verbot, wenn es um Förderungen aus einem EU-Fonds wie dem EFRE geht.



Also muss schon bei der Gewährung von Mitteln aus einem EU-Fonds geprüft werden, ob es sich um eine unzulässige Beihilfe handelt.

## Gibt es zulässige Beihilfen?

Ja, das Beihilfeverbot ist nicht absolut. Es gibt zahlreiche Ausnahmen. Sie lassen sich in drei Kategorien einteilen.

- Beihilfen, die so klein sind, dass sie den Wettbewerb nicht stören. Sie werden „**De-minimis-Beihilfen**“ genannt. Die Grenze liegt derzeit bei 300.000 Euro. Dabei werden alle Beihilfen für ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren zusammengezählt.
- Beihilfen, die in gewissen Grenzen als **nützlich** angesehen werden. Darunter fallen beispielsweise Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, für Forschungsleistungen von Unternehmen oder auch für Umweltschutzmaßnahmen.
- Beihilfen, welche die EU im so genannten **Notifizierungsverfahren** genehmigt. Dazu hat sich die EU selbst Leitlinien gegeben, zum Beispiel für Forschungsvorhaben mit oder für Unternehmen oder für die Versorgung mit Breitbandanschlüssen.

Diese Aufzählung zeigt Ihnen, dass sich bei der Definition von Ausnahmen selbst wieder zahlreiche Fragen ergeben. Wie zählt man die drei Jahre bei den De-minimis-Beihilfen? Welche Unternehmensgröße dürfen „kleine und mittlere Unternehmen“ haben? Was sind Forschungsleistungen und welche Maßnahme für den Umweltschutz sind beihilfefähig? Auch die Notifizierungsverfahren sind kompliziert, verursachen viele Rückfragen der EU und der Antragsteller sowie Zusicherungen an die EU-Kommission – und dauern meist lange Zeit. Außerdem kommt ein Vorhaben selten so aus dem Genehmigungsverfahren heraus, wie es hineingegangen ist.



Es lohnt sich also, dass Sie frühzeitig überlegen, ob das EFRE-Geld eine Beihilfe darstellt und ob diese nicht oder nur in Grenzen zulässig ist.

## Haben Sie Fragen zum Thema Beihilfe?

Die Abwicklungsstelle in der [L-Bank](#) hilft Ihnen gerne weiter. Senden Sie hierzu einfach eine E-Mail an: [efre@L-Bank.de](mailto:efre@L-Bank.de).